

## Empfehlungen zur Festlegung von Elternbeiträgen

Unterhaltsbeiträge bei Einweisungen Jugendlicher (z.B. Massnahmevollzug nach StGB, Drogentherapien etc.) in stationäre Einrichtungen

### a) Elternbeiträge nach Einkommen

Steuerbares Einkommen des Pflichtigen in Franken			Beitrag in Franken pro Monat
0	bis	13'800	0
13'801	bis	15'600	120
15'601	bis	17'400	130
17'401	bis	19'200	150
19'201	bis	21'000	170
21'001	bis	22'800	190
22'801	bis	24'600	210
24'601	bis	26'400	230
26'401	bis	28'200	250
28'201	bis	30'000	270
30'001	bis	31'800	290
31'801	bis	33'600	310
33'601	bis	35'400	330
35'401	bis	37'200	350
37'201	bis	39'000	380
39'001	bis	42'600	420
42'601	bis	46'200	460
46'201	bis	49'800	510
49'801	bis	53'400	550
53'401	bis	57'000	600
57'001	bis	60'600	650
60'601	bis	64'200	700
64'201	bis	67'800	750
67'801	bis	71'400	800
71'401	bis	75'000	850

Der monatliche Beitrag sollte bei je weiteren Fr. 3'600.-- steuerbaren Einkommens um je weitere Fr. 60.- pro Monat höher festgelegt werden.

**Zu Lasten der Eltern** fallen noch weitere Kosten an: Nebst den erwähnten Unterhaltsbeiträgen haben die Eltern die Krankenkassenprämien inkl. Deckung für Unfallversicherung und, soweit notwendig, Zusatzdeckung für Krankheitskosten und Unfälle im Ausland zu übernehmen. Selbstbehalte aus Krankheitskosten fallen ebenfalls zu Lasten der Eltern an, soweit sie Fr. 100.-- pro Jahr nicht übersteigen.

**Zu Lasten der Sozialhilfe** gehen die Kleiderkosten. Vom Staat sind max. Fr. 1'200.-- pro Jahr für Kleider und Schuhe zu übernehmen, weitere Ansprüche gehen zu Lasten der Eltern. Für Besuchs- und Urlaubsaufenthalte der Betroffenen bei den Eltern übernimmt die Sozialhilfe keine Kosten, und es erfolgt auch keine Reduktion der Unterhaltsbeiträge.

**b) Elternbeiträge aus Vermögen**

Die Beiträge aus Vermögen sind erst bei Vorliegen eines sogenannt steuerbaren Vermögens zu berechnen und einzufordern.

Es sind folgende Ansätze (in Fr.) anzunehmen:

Steuerbares Vermögen*			Rückerstattungssatz pro	
			Monat in ‰	Jahr in %
1'000	bis	100'000	2.50	3.00
101'000	bis	200'000	2.75	3.30
201'000	bis	300'000	3.03	3.64
301'000	bis	400'000	3.33	4.00
401'000	bis	500'000	3.66	4.39
501'000	bis	unbegrenzt	4.03	4.84

\* entspricht effektivem Vermögen abzüglich Fr. 50'000.-- bzw. Fr. 100'000.--

**Bei Bewohnern einer eigenen Liegenschaft zu beachten:** Besteht ein Teil des steuerbaren Vermögens aus einer selbstbewohnten Liegenschaft, dann sind auf diesem Anteil des Vermögens die obigen Rückerstattungssätze um 50% zu reduzieren.

Die Rückerstattungsbeträge sind auf ganze Monate, bezogen auf die Dauer des Entzugs und der Therapiemassnahmen, festzulegen. Wir empfehlen, bis zu einem steuerbaren Vermögen von ca. Fr. 700'000.-- den maximalen Rückerstattungszeitraum auf 2 Jahre festzulegen.

Müssen in einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig oder relativ kurz hintereinander in einen Drogenentzug und eine anschliessende Therapie, sind sinnvollerweise angemessene Reduktionen der Beiträge vorzusehen.

Wenn Eltern sich nicht bereit erklären, die unter Ziff. a) Einkommen und Ziff. b) Vermögen vorgesehene Beiträge zu leisten, so ist die Gemeinde auf jeden Fall gehalten, nach den Vorgaben des ZGB einen entsprechenden richterlichen Beschluss zu erwirken.

Wenn sich Eltern auch gegen einen solchen Vorgang wenden, ist der Entzug und/oder die Therapie von der Sozialhilfe nicht zu finanzieren.

Daraus ergibt sich evtl. zu einem späteren Zeitpunkt eine vormundschaftliche Massnahme, bei der die Behörden dann Weisungsbefugnis haben und die Festlegung der Eltern-/Unterhaltsbeiträge beim Richter direkt beantragen können.